



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Phosphorsäure 85%

Druckdatum: 28.11.2014

Materialnummer: 2101000

Seite 1 von 11

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Phosphorsäure 85%

Weitere Handelsnamen

ortho-Phosphorsäure, H₃PO₄

REACH Registrierungsnummer: 01-2119485924-24-0000

CAS-Nr.: 7664-38-2

Index-Nr.: 015-011-00-6

EG-Nr.: 231-633-2

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Düngemittel, Nahrungsmittel-/ Futtermittelzusatzstoff, Zwischenprodukte, Laborchemikalien, pH-Regulierungsstoffe, Korrosionsinhibitor und Skalen- Anti- Agenten, Verarbeitungshilfsmittel (woanders nicht angeführt), Entfettungsmittel.

Für die professionelle Verwendung in der Lebensmittelindustrie und in der Industrie der organischen sowie anorganischen Chemie.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: Talpa Substrates GmbH
Straße: Alte Landstrasse 15
Ort: 8804 Au
Telefon: +41 44 683 23 23
E-Mail: info@talpasubstrates.com

1.4. Notrufnummer:

Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum: Notruf-Nr 145
oder +41 (0) 44 251 51 51

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Gefahrenbezeichnungen: C - Ätzend

R-Sätze:

Verursacht Verätzungen.

GHS-Einstufung

Gefahrenkategorien:

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Hautätz. 1B

Gefahrenhinweise:

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung

Phosphorsäure ... %

Signalwort: Gefahr

Piktogramme: GHS05





EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Phosphorsäure 85%

Druckdatum: 28.11.2014

Materialnummer: 2101000

Seite 2 von 11

Gefahrenhinweise

- H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

- P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P405 Unter Verschluss aufbewahren.
P501 Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

Hinweis zur Kennzeichnung

Entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP], Gemäß Richtlinie 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG eingestuft und gekennzeichnet.

2.3. Sonstige Gefahren

Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Chemische Charakterisierung

Wässrige Lösung

Summenformel: H_3PO_4
Molmasse: 98,00 g/mol

Gefährliche Inhaltsstoffe

EG-Nr.	Bezeichnung	Anteil
CAS-Nr.	Einstufung	
Index-Nr.	GHS-Einstufung	
REACH-Nr.		
231-633-2	Phosphorsäure ... %	>=25 %
7664-38-2	C - Ätzend R34	
015-011-00-6	Skin Corr. 1B; H314	
01-2119485924-24-0000		

Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Nach Einatmen

Bei Inhalation, den Betroffenen an die frische Luft bringen und ärztlichen Rat einholen. Bei Gefahr der Bewußtlosigkeit, Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt hinzuziehen.



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Phosphorsäure 85%

Druckdatum: 28.11.2014

Materialnummer: 2101000

Seite 3 von 11

Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit Wasser und Seife. Abtupfen mit Polyethylenglycol 400. Sofort ärztliche Behandlung notwendig, da nicht behandelte Verätzungen zu schwer heilenden Wunden führen.

Nach Augenkontakt

Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Auf jeden Fall Arzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen einleiten. Auf jeden Fall Arzt hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Magen- oder Darmstörung

Gefahr: Magenperforation

Sofort Sauerstoff-Therapie, wenn der Betroffene blau anläuft (Lippen, Ohren, Fingernägel).

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung. (Dekontamination, Vitalfunktionen, kein spezifisches Antidot bekannt).

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wassersprühstrahl, Löschpulver. Kohlendioxid (CO₂). Löschmaßnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen. Produkt selbst brennt nicht.

Ungeeignete Löschmittel

Keine bekannt.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Erhitzen oder Brand können giftige Gase freisetzen. Explosionsgefahr. Phosphoroxide (z.B. P₂O₅). Durch Reaktion mit Metallen wird Wasserstoff abgegeben. Zersetzt sich beim Erhitzen. Dämpfe/Staub nicht einatmen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Vollschutzanzug tragen. Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher Stoff/Luftgemische möglich.

Zusätzliche Hinweise

Phosphorsäure verursacht keine Verbrennungen, zerstört jedoch nachhaltig Metalle unter Wasserstoffentwicklung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende

Verfahren

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung. Personen in Sicherheit bringen. Für angemessene Lüftung sorgen. Personen fernhalten und auf windzugewandter Seite bleiben. Neutralisation der ausgetretenen Säure mit Sodapulver oder Aufnehmen mit Sand. Bei Einwirkung von Dämpfen/Staub/Aerosol Atemschutz verwenden. Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Inhalation vermeiden. Kleine Mengen: Mit Wasser abspülen. (Nach Neutralisation)

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Mit Wasser verdünnen. Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Eindringen in den Untergrund vermeiden. Bei Austritt oder bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen. Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren).



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Phosphorsäure 85%

Druckdatum: 28.11.2014

Materialnummer: 2101000

Seite 4 von 11

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl). Neutralisationsmittel anwenden. Mit Laugen, Kalk oder Ammoniak neutralisieren.

Für angemessene Lüftung sorgen.

Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitt 8, 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. (Material, säurebeständig.) Auf gute Belüftung und Absaugung an den Verarbeitungsmaschinen und an Plätzen, an denen Staubentwicklung möglich ist, muss geachtet werden. Den Behälter fest verschlossen halten. Behälter vorsichtig öffnen und handhaben. Aerosolbildung vermeiden. Nur in gut belüfteten Räumen verwenden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Dieses Produkt ist nicht brennbar. Durch Reaktion mit Metallen wird Wasserstoff abgegeben.

Explosionsgefahr

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Eindringen in den Untergrund vermeiden. Nur Behälter verwenden, die speziell für den Stoff/das Produkt zugelassen sind., Den Behälter fest verschlossen halten. Minimale Lagerungstemperatur: + 15 °C. Maximale Lagerungstemperatur: + 25°C. Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Säurebeständigen Fussboden vorsehen. Ungeeignetes Material für Behälter/Anlagen: Leichtmetall.

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen lagern mit: Reaktionen mit Alkalien (Laugen), NE-Metalle. Unverträglich mit Oxidationsmitteln. Von Nahrungs- und Futtermitteln getrennt halten.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen. Vor Kontamination schützen.

Lagerklasse nach TRGS 510:

8

7.3. Spezifische Endanwendungen

1. Verwendung in der Herstellung elektronischer Komponenten, Ab- und Umfüllen von Substanzen und Mischungen

SU3; SU3, SU10, SU16; ERC2, ERC4, ERC6b; PROC1, PROC2, PROC3, PROC4, PROC8b, PROC9, PROC13, PROC15; PC33

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

CAS-Nr.	Bezeichnung	ppm	mg/m ³	F/m ³	Spitzenbegr.	Art
7664-38-2	Orthophosphorsäure		2 E		2(l)	

Zusätzliche Hinweise zu Grenzwerten

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Phosphorsäure 85%

Druckdatum: 28.11.2014

Materialnummer: 2101000

Seite 5 von 11

DNEL-Werte:

Arbeiter:

Langzeit-Exposition - lokale Effekte, Inhalation: 2,92 mg/m³

Arbeiter:

Langzeit- und Kurzzeit-Exposition - lokale Effekte, Inhalation: 0,73 mg/m³

PNEC-Werte:

Eine PNEC wurde nicht abgeleitet, da die ökotoxikologischen Effekte einzig durch den pH-Effekt verursacht werden und dieser in Abhängigkeit von der Pufferkapazität, dem pH-Wert und dessen Fluktuation sehr spezifisch ist.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für angemessene Lüftung sorgen.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Verschmutzte Schuhe wegwerfen. Aerosole nicht einatmen. Hände und Gesicht vor Pausen und sofort nach Handhabung des Produktes waschen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Kontaminierte Kleidung und Handschuhe vor Wiederbenutzung ausziehen und (ab)waschen, auch die Innenseite.

Augen-/Gesichtsschutz

dicht schließende Schutzbrille

Gesichtsschutzschild

Handschutz

Schutzhandschuhe gemäß EN 374.

Handschuhmaterial:

Naturkautschuk (NR) Latexhandschuhe

Nitrilkautschuk

Fluorkautschuk (Viton) (FKM)

Poly-Chloropren (CR) 0,5 mm Durchdringungszeit: > 8 h

Butylkautschuk 0,5 mm Durchdringungszeit: > 8 h

PVC (Polyvinylchlorid). 0,5 mm Durchdringungszeit: > 8 h

Es ist zu beachten, dass die tägliche Gebrauchsdauer eines Chemikalienschutzhandschuhs in der Praxis wegen der vielen Einflussfaktoren (z.B. Temperatur) deutlich kürzer als die nach EN 374 ermittelte Permeationszeit sein kann. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Körperschutz

Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Gummi- oder Plastikstiefel.

undurchlässige Schutzkleidung (Material, säurebeständig.; DIN-EN 465) PVC-Overall

Bei der Handhabung: Schürze

Atemschutz

Bei der Entwicklung von Staub oder Aerosol Atemschutz mit anerkanntem Filtertyp verwenden.

Geeignete Maske mit Partikelfilter P3 (Europäische Norm 143)

Atemschutz (bei höheren Konzentrationen) Geeignete Maske mit Partikelfilter P3 (Europäische Norm 143)

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Phosphorsäure 85%

Druckdatum: 28.11.2014

Materialnummer: 2101000

Seite 6 von 11

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: flüssig
Farbe: farblos - grünlich
Geruch: geruchlos

Prüfnorm

pH-Wert (bei 20 °C): < 0,5

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt: Siehe auch Abschnitt 9.2 °C

Siedebeginn und Siedebereich: Siehe auch Abschnitt 9.2 °C

Flammpunkt: nicht entflammbar

Explosionsgefahren

Nicht explosiv

Zündtemperatur: nicht anwendbar

Selbstentzündungstemperatur

Feststoff: nicht selbstentzündlich

Brandfördernde Eigenschaften

Keine bekannt.

Dampfdruck:
(bei 20 °C) 2 hPa

Dichte (bei 20 °C): 1,146 - 1,712 g/cm³

Wasserlöslichkeit:
(bei 20 °C) Vollständig mischbar.

9.2. Sonstige Angaben

Schmelzpunkt/Schmelzbereich
Phosphorsäure 30 %: ca. -11,8 °C
Phosphorsäure 50 %: ca. -41,9 °C
Phosphorsäure 62,5 %: ca. -85 °C
Phosphorsäure 70 %: ca. -43 °C
Phosphorsäure 75 %: ca. -20 °C
Phosphorsäure 80 %: ca. +4 °C
Phosphorsäure 85 %: ca. +21 °C

Siedepunkt/Siedebereich:
Phosphorsäure 30 %: ca. 101,8 °C
Phosphorsäure 50 %: ca. 108 °C
Phosphorsäure 85 %: ca. 158 °C

Dichte bei 20 °C
Phosphorsäure 30 %: ca. 1,179 g/cm³
Phosphorsäure 75%: ca. 1,579 g/cm³
Phosphorsäure 80%: ca. 1,63 g/cm³
Phosphorsäure 85%: ca. 1,685 g/cm³

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Reaktionen mit starken Alkalien.



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Phosphorsäure 85%

Druckdatum: 28.11.2014

Materialnummer: 2101000

Seite 7 von 11

Durch Reaktion mit Metallen wird Wasserstoff abgegeben.
Reagiert heftig mit Wasser. (Exotherme Reaktion)

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktionen mit starken Alkalien.
Beim Verdünnen immer das Produkt dem Wasser begeben. Nie das Wasser dem Produkt begeben.
(langsam und unter Rühren)
Beim Mischen mit Wasser nicht zu warm werden lassen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Über 300°C kann thermische Zersetzung stattfinden.
Feuchtigkeit., sehr hygroskopisch.

10.5. Unverträgliche Materialien

starke Basen, Oxidationsmittel, Ammoniak
Nicht zusammen mit Metallen lagern.
Inkompatibel mit Eisen/eisenhaltige Verbindungen, Stahl, Aluminium und deren Verbindungen

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Thermische Zersetzung kann zur Freisetzung von reizenden Gasen und Dämpfen führen.
Phosphoroxide, Phosphin
Wasserstoff bei Reaktionen mit Metallen

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Bei einmaliger Berührung mit der Haut praktisch nicht toxisch. Nach einmaligem Verschlucken von mäßiger Toxizität.

CAS-Nr.	Bezeichnung	Methode	Dosis	Spezies	Quelle
7664-38-2	Phosphorsäure ... %				
	oral	LD50	1530 mg/kg	Ratte	BIOFAX (Gestis)
	dermal	LD50	2740 mg/kg	Kaninchen	BIOFAX (Gestis)
	inhalativ Dampf	LC50	850 mg/l	Ratte	2 h

Reiz- und Ätzwirkung

Symptome erhöhter Exposition sind Schwindel, Kopfschmerzen, Müdigkeit, Brechreiz, Bewusstlosigkeit, Atemstillstand. Höhere Exposition kann zu Lungenödemen, Kreislaufkollaps und Bewusstlosigkeit führen. Verursacht sehr starke Reizung von Augen, Haut und Schleimhäuten.
- Hautkontakt: Verursacht Verätzungen.
- Augenkontakt: Verursacht Verätzungen.
- Einatmen: Gesundheitsschädlich beim Einatmen.
- Bei Verschlucken starke Ätzwirkung des Mundraumes und Rachens sowie Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens.

Sensibilisierende Wirkungen

Keine bekannt.

Schwerwiegende Wirkungen nach wiederholter oder längerer Exposition

Aufgrund der vorliegenden Informationen ist bei einmaliger Exposition nicht mit einer organspezifischen Toxizität zu rechnen.
Der Stoff kann nach tierexperimentellen Untersuchungen bei wiederholter Aufnahme zu Verschiebungen in der Zusammensetzung des Blutes führen.



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Phosphorsäure 85%

Druckdatum: 28.11.2014

Materialnummer: 2101000

Seite 8 von 11

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Mutagenität:

Der Stoff zeigte in der Prüfung an Säugetieren keine erbgutverändernden Eigenschaften. Eine erbgutverändernde Wirkung wurde in verschiedenen Prüfungen an Bakterien, Mikroorganismen und Säugerzellkulturen nicht gefunden.

Kanzerogenität:

Aus zum Teil unvollständig dokumentierten Langzeitstudien an Ratten ergaben sich keine Hinweise auf eine krebserzeugende Wirkung.

Reproduktionstoxizität:

In Prüfungen am Tier fanden sich keine Hinweise auf Fruchtbarkeitsbeeinträchtigende Wirkungen.

Teratogenität:

In Prüfungen am Tier fanden sich keine Hinweise auf fruchtschädigende Wirkungen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Hohe Konzentrationen in den Gewässern beeinträchtigen das aquatische Leben durch den pH-Einfluß.

CAS-Nr.	Bezeichnung	Methoden	Dosis	[h] [d]	Spezies	Quelle
7664-38-2	Phosphorsäure ... %					
	Akute Fischtoxizität	LC50	138 mg/l	96 h	Gambusia affinis	
	Akute Algtoxizität	ErC50	> 100 mg/l	72 h	Desmodesmus subspicatus	OECD 201
	Akute Crustaceatoxizität	EC50	> 100 mg/l	48 h	Daphnia magna	OECD 202

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

nicht anwendbar (anorganisch)

Im Wasser hydrolysiert das Produkt zu ortho- Phosphaten (verursacht Eutrofikation in Abhängigkeit der Menge).

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Anreicherung in Wasserorganismen ist unwahrscheinlich.

12.4. Mobilität im Boden

Adsorption am Boden nicht zu erwarten.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: nicht anwendbar (anorganisch)

vPvB: nicht anwendbar (anorganisch)

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Elimination aus dem Wasser durch Ausflockung möglich. Darf nicht unverdünnt in größeren Mengen in die Kanalisation, in Oberflächenwasser bzw. in das Grundwasser gelangen.

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Lösungen mit niedrigem pH-Wert müssen vor dem Ablassen neutralisiert werden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Nicht kontaminierte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind zu entsorgen.

Produktreste nicht dem Hausmüll begeben, sondern in Originalverpackungen bei den entsorgungspflichtigen Körperschaften anliefern. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Phosphorsäure 85%

Druckdatum: 28.11.2014

Materialnummer: 2101000

Seite 9 von 11

Geeignete Reinigungsmittel:
Wasser (mit Reinigungsmittel)

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1. UN-Nummer: UN 1805
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: 1805 PHOSPHORSÄURE, FLÜSSIG
14.3. Transportgefahrenklassen: 8
14.4. Verpackungsgruppe: III
Gefahrzettel: 8



Klassifizierungscode: C1
Begrenzte Menge (LQ): LQ7
Beförderungskategorie: 3
Gefahrnummer: 80
Tunnelbeschränkungscode: E

Binnenschiffstransport (ADN)

14.1. UN-Nummer: UN 1805
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: 1805 PHOSPHORSÄURE, FLÜSSIG
14.3. Transportgefahrenklassen: 8
14.4. Verpackungsgruppe: III
Gefahrzettel: 8



Seeschiffstransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer: UN 1805
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: PHOSPHORIC ACID SOLUTION
14.3. Transportgefahrenklassen: 8
14.4. Verpackungsgruppe: III
Gefahrzettel: 8



Marine pollutant: nein
EmS: F-A, S-B
Trenngruppe: acids

Lufttransport (ICAO)

14.1. UN-Nummer: UN 1805



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Phosphorsäure 85%

Druckdatum: 28.11.2014

Materialnummer: 2101000

Seite 10 von 11

14.2. Ordnungsgemäße

PHOSPHORIC ACID SOLUTION

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:

8

14.4. Verpackungsgruppe:

III

Gefahrzettel:

8



IATA-Verpackungsanweisung - Passenger:

819

IATA-Maximale Menge - Passenger:

Y819

IATA-Verpackungsanweisung - Cargo:

821

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND:

nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Achtung: Ätzende Stoffe

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Zusätzliche Hinweise

Entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP], Gemäß Richtlinie 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG eingestuft und gekennzeichnet.

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG). Beschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten (§§ 4 und 5 MuSchRiV).

Wassergefährdungsklasse:

1 - schwach wassergefährdend

Status:

gemäß VwVwS Anhang 2

Zusätzliche Hinweise

BG - Merkblatt: M 004 "Reizende Stoffe/ätzende Stoffe" (ZH 1/229) (BGI 595)

Andere internationale Vorschriften: TSCA (Toxic Substances Control Act)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für diesen Stoff durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen

Dieses Datenblatt enthält Änderungen zur vorherigen Version in dem/den Abschnitt(en):
1,2,3,6,8,9,11,12.

Wortlaut der R-Sätze (Nummer und Volltext)

34 Verursacht Verätzungen.

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Phosphorsäure 85%

Druckdatum: 28.11.2014

Materialnummer: 2101000

Seite 11 von 11

Weitere Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

Lieferanten Nr. 76004 / 71051 / 85067 / 72006 / 73021